

# BGer 1C 43/2016 vom 1. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_43\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_43_2016)

FR: TF 1C 43/2016 du 1 février 2016

IT: TF 1C 43/2016 del 1 febbraio 2016

## Regeste

Entzug des Führerausweises für Motorfahrzeuge | Strassenbau und Strassenverkehr

## Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 01.02.2016 1C 43/2016 (1C\_43/2016)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 01.02.2016 1C 43/2016 (1C\_43/2016) Tribunale

federale I Corte di diritto pubblico 01.02.2016 1C 43/2016 (1C\_43/2016)

Entzug des Führerausweises für Motorfahrzeuge | Strassenbau und Strassenverkehr

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1C\_43/2016

Urteil vom 1. Februar 2016 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter

Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Pfäffli. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer, gegen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern,  
Schermenweg 5, Postfach, 3001 Bern. Gegenstand Entzug des Führerausweises für

Motorfahrzeuge, Beschwerde gegen die Verfügung vom 20. Januar 2016 der

Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und

Fahrzeugführern. In Erwägung, dass A.\_\_\_\_\_, gegen die Verfügung des

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern vom 30. Oktober 2015

Beschwerde bei der Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber

Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern erhob; dass A.\_\_\_\_\_ seine Beschwerde mit

Schreiben vom 18. Januar 2016 zurückzog; dass die Rekurskommission des Kantons Bern

für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern die Beschwerde mit

Verfügung vom 20. Januar 2016 als durch Rückzug erledigt vom Protokoll abschrieb; dass

A.\_\_\_\_\_ gegen diese Verfügung mit Eingabe vom 25. Januar 2016 Beschwerde in

öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht führt, welches davon abgesehen

hat, Stellungnahmen einzuholen; dass der Beschwerdeführer sich mit der der Verfügung

zugrunde liegenden Begründung nicht ansatzweise auseinandersetzt und insbesondere nicht

darlegt, inwiefern die Begründung bzw. die Verfügung selbst im Ergebnis rechts- bzw.

verfassungswidrig sein soll; dass die Beschwerde somit den gesetzlichen

Formerfordernissen ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S.

68) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie nicht einzutreten ist; dass der genannte

Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach

Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann; dass davon abgesehen werden kann, für das

bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 BGG ); erkennt der

Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Kosten

erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Strassenverkehrs- und

Schifffahrtsamt des Kantons Bern und der Rekurskommission des Kantons Bern für

Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 1. Februar 2016 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des

Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.